

# Einsatz von Klassenassistenzen an der Schule Zumikon

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Anstellung	2
3.	Anforderungsprofil	3
4.	Handlungsfelder	4
5.	Rechtsgrundlagen	4
6.	Schlussbestimmungen	4

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am 07.02.2023.

Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2023.

#### **Sprachregelung**

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

## 1. Einleitung

# Art. 1 Einsatz der Klassenassistenzen

- <sup>1</sup> Ein zielgerichteter Einsatz von Klassenassistenzen kann Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten und damit zur Unterrichtsqualität beitragen.
- <sup>2</sup> Klassenassistenzen können auch in Rahmen eines ISR-Settings eingesetzt werden.

## 2. Anstellung

#### Art. 2 Arbeitsrahmen

- <sup>1</sup> Klassenassistenzen sind Teil des Schulbetriebs.
- <sup>2</sup> Ihre Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind definiert.
- <sup>3</sup> Sie sind unabhängig vom Beschäftigungsgrad im Monatslohn kommunalangestellt.
- <sup>4</sup> Die Anstellung und der Beschäftigungsgrad orientieren sich an die Bedürftigkeit der betreuten Kinder und sind in der Regel befristet.
- <sup>5</sup> Bei einer unbefristeten Anstellung gilt eine 3monatige Probezeit und gelten folgende Kündigungsfristen gemäss kantonalem Personalgesetz:
  - a) im ersten Dienstjahr einen Monat,
  - b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate,
  - c) im 4. bis 9. Dienstjahr drei Monate.

#### Art. 3 Unterstellung

- <sup>1</sup> Klassenassistenzen sind der Schulleitung und Leitung Sonderpädagogik unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Arbeitseinsätze der Klassenassistenzen werden von der Leitung Sonderpädagogik festgelegt.

#### Art. 4 Arbeitszeiten

- <sup>1</sup> Es gilt die 42 Stunden Woche.
- <sup>2</sup> Die Arbeitszeiten werden von der vorgesetzten Stelle festgelegt.
- <sup>3</sup> Als Arbeitszeit gilt die festgelegte Anwesenheitszeit.

#### Art. 5 Arbeitszeiterfassung

- <sup>1</sup> Die Arbeitszeit wird nicht erfasst.
- <sup>2</sup> Sollten ausnahmsweise Einsätze über die festgelegte Arbeitszeit hinaus notwendig sein, so sind diese zu kompensieren.
- <sup>3</sup> Gleich verhält es sich mit nicht geleisteten Einsätzen. Diese sind nachzuholen.

#### Art. 6 Lohnreglement

- <sup>1</sup> Der Einsatz der Klassenassistenzen ist im Lohnreglement 11 eingereiht.
- <sup>2</sup> Die Einstufung erfolgt durch die Leitung Schulverwaltung aufgrund der ausgewiesenen Ausbildungen und Erfahrungen.

#### Art. 7 Ferien

- <sup>1</sup> Die Klassenassistenzen beziehen ihre Ferien während der Schulferien.
- <sup>2</sup> Der Ferienanspruch beträgt je nach Alter
  - a) 27 Tage bis und mit Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.
  - b) 25 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird,
  - c) 27 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird,
  - d) 32 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

#### Art. 8 Beschäftigungsgrad

- <sup>1</sup> Die Klassenassistenzen arbeiten in der Regel teilzeit.
- <sup>2</sup> Während den Schulferien haben die Klassenassistenzen keine Einsätze.
- <sup>3</sup> Der Beschäftigungsgrad kann deshalb nicht 100 % erreichen, er variiert je nach Alter und dem entsprechende Ferienanspruch zwischen maximal 86.67% und 87.44%. Dies bildet die Grundlage zur Berechnung des Teilzeitpensums.

#### Art. 9 Stufenerhöhungen

- Stufenerhöhungen bedingen eine gute oder sehr gute Mitarbeiterqualifikation.
- <sup>2</sup> Eine erste Stufenerhöhung erfolgt nach kumuliert 3 Jahren Arbeitseinsatz an der Schule Zumikon.

## 3. Anforderungsprofil

#### Art. 10 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Klassenassistenzen sind in der Regel nicht pädagogisch ausgebildet.
- <sup>2</sup> Die Klassenassistenzen bringen folgende Kompetenzen mit oder sind bereit, diese zu erwerben:
  - a) Die Eignung wird mit einer oder mehreren Probelektionen geprüft.
  - b) hinreichende Deutschkenntnisse (C1)
  - c) grundlegende EDV-Kenntnisse
  - d) Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
  - e) Geduld und Belastbarkeit
  - f) gute Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten
  - g) gute Sozialkompetenzen, respektvoller, freundlicher Umgang
  - h) Verschwiegenheit und Diskretion
  - i) Kenntnisse des Volksschulwesens im Kanton Zürich
  - j) Bereitschaft, sich mit p\u00e4dagogischen Grundfragen auseinanderzusetzen
  - k) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Dritten.

### 4. Handlungsfelder

# Art. 11 Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen

- <sup>1</sup> Das Pflichtenheft beinhaltet folgende Handlungsfelder:
  - a) Betreuung und Begleitung der Kinder nach Vorgabe der Lehrperson
  - b) Hilfeleistung beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben
  - c) Hilfeleistung beim Repetieren, Üben und Vertiefen des Lernstoffs
  - d) Unterstützung bei der Organisation von Anlässen der Lehrpersonen
  - e) Administrative Aufgaben
  - f) Pausenaufsicht

#### Art. 12 Nicht vorgesehene Tätigkeitsbereiche

- <sup>1</sup> Klassenassistenzen haben ausschliesslich die Funktion als Hilfspersonen, die beigezogen werden können (Helping Hands). Folgende Tätigkeiten fallen deshalb explizit nicht in ihren Aufgabenbereich:
  - a) Verantwortung für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler
  - b) Beurteilung von Schülerinnen und Schülern (inkl. Lernzielkontrolle)
  - c) Ersatz für Lehrpersonen, für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, für DaZ-Lehrpersonen, für Therapeutinnen und Therapeuten oder für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter
  - d) Einsatz als Stellvertretung von Lehrpersonen. Jedoch können Schulassistenzen im Notfall die Klasse beaufsichtigen (Betreuung), wenn eine Lehrperson unerwartet ausfällt.
  - e) Ersatz für nicht besetzte Stellen von Fachpersonen

# 5. Rechtsgrundlagen

# Art. 13 Kommunale Verordnungen

- <sup>1</sup> Personalverordnung Plitische Gemeinde und Schulgemeinde.
- <sup>2</sup> Vollzugsverordnung der Schule zur Personalverordnung.

#### Art. 14 Kantonale Rechtsgrundlagen

- <sup>1</sup> Personalgesetz (PG)
- <sup>2</sup> Personalverordnung (PVO)
- <sup>3</sup> Vollzugsverordnung (VVO) zur PVO

# 6. Schlussbestimmungen

#### Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 7. Februar 2023 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Namens der Schulpflege

**Dr. Laetitia Dahl Bünger** Schulpräsidentin

Cinzia Bonati Aktuarin